

Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Kreuztal vom 19.12.1997 in der Fassung der VIII. Änderung vom 15.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950/SGV NRW 2023), und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –KAG NW- vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394/SGV NRW 610), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 11.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Kreuztal Abfallentsorgungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kreuztal sowie eigenständig angeschlossene Betriebe und Einrichtungen nach § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kreuztal. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt die zur Gebührensatzung erforderlichen Angaben zu machen.

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 3

Stichtag für die Berechnung der Gebühren ist jeweils der Erste eines Monats. Nach dem Ersten eines Monats mitgeteilte Änderungen werden zum nächst folgenden Stichtag berücksichtigt. Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 4

Die Abfallentsorgungsgebühren werden in gleichen Teilbeträgen erhoben und sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu entrichten. Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

- (1) Für die in § 2 und § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kreuztal aufgeführten Entsorgungsleistungen einschließlich der Gefäßgestaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Gefäßtyp	bei Eigenkompostierung der organischen Abfälle		Entsorgung der kompostierbaren organischen Abfälle mittels 120 l-Gefäß		Entsorgung der kompostierbaren organischen Abfälle mittels 240 l-Gefäß	
	vierwöchige Restmüllabfuhr	achtwöchige Restmüllabfuhr	vierwöchige Restmüllabfuhr	achtwöchige Restmüllabfuhr	vierwöchige Restmüllabfuhr	achtwöchige Restmüllabfuhr
80 l- Restmüllgefäß	90 €	72 €	162 €	144 €	222 €	204 €
120 l- Restmüllgefäß	111 €	81 €	183 €	153 €	243 €	213 €
240 l- Restmüllgefäß	168 €	111 €	240 €	183 €	300 €	243 €

Der Gebührensatz für ein 1.100 l-Restmüllgefäß bei vierwöchiger Abfuhr beträgt **780 €**.
Der Gebührensatz für ein 1.100 l-Restmüllgefäß bei zweiwöchiger Abfuhr beträgt **1.560 €**.
Der Gebührensatz für ein 1.100 l-Restmüllgefäß bei wöchentlicher Abfuhr beträgt **1.960 €**.
Der Gebührensatz für ein 1.100 l-Biomüllgefäß bei zweiwöchiger Abfuhr beträgt **756 €**.

Für die besonderen Säcke zur Einsammlung von Bio- und Restabfällen wird ein aufwandsorientiertes Entgelt erhoben.

(2) Sollten für ein Grundstück zusätzliche Restmüll- oder Biomüllgefäße zur Verfügung gestellt werden, sind je weiterem Gefäß folgende Gebühren zu entrichten:

80 l	-Restmüllgefäß mit vierwöchiger Abfuhr	78 €
120 l	-Restmüllgefäß mit vierwöchiger Abfuhr	99 €
240 l	-Restmüllgefäß mit vierwöchiger Abfuhr	156 €
1.100 l	-Restmüllgefäß mit vierwöchiger Abfuhr	780 €
1.100 l	-Restmüllgefäß mit zweiwöchiger Abfuhr	1.560 €
1.100 l	-Restmüllgefäß mit wöchentlicher Abfuhr	1.960 €
120 l	-Biomüllgefäß mit zweiwöchiger Abfuhr	84 €
240 l	-Biomüllgefäß mit zweiwöchiger Abfuhr	144 €
1.100 l	-Biomüllgefäß mit zweiwöchiger Abfuhr	756 €

§ 6

(1) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen ein zusätzliches Abfallgefäß gegen eine entsprechende Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sollte das Abfallgefäß oder der Abfuhrhythmus auf Antrag des Gebührenpflichtigen mehr als einmal pro Kalenderjahr gewechselt werde, so wird für die zweite und jede weitere Änderung jeweils eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

§ 7

(1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

- (2) Ein Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Kreuztal vom 27.12.1990 in der Fassung der III. Änderung vom 05.12.1995 außer Kraft.

VIII. Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ende